

**E\*N\*T\*W\*U\*R\*F**  
**STELLPLATZSATZUNG**  
**der Schloss-Stadt Hückeswagen**

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Herstellungspflicht**

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) hergestellt werden.

(2) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze richtet sich nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf der Anlage zu Nr. 51.11 Verwaltungsvorschrift Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

(3) Notwendige Stellplätze oder Garagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.

(4) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, regelt diese Stellplatzsatzung die Möglichkeit der Ablöse sowie einen möglichen Verzicht auf die Herstellung in festgelegten Gemeindegebietsteilen.

**§ 2 Gemeindegebietsteile**

(1) Diese Stellplatzsatzung gilt für die in dieser Satzung festgesetzten Gemeindegebiets-teile.

(2) In der Schloss-Stadt Hückeswagen werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:  
Gemeindegebietsteil I – violetter Bereich  
Gemeindegebietsteil II – gelber Bereich

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan (Anlage A) dargestellt und ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Stellplatzablöse bei Änderung oder Nutzungsänderung**

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) bei Änderung oder Nutzungsänderung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Schloss-Stadt Hückeswagen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen (siehe § 5). Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

(2) Die Möglichkeit der Stellplatzablöse bei Änderung oder Nutzungsänderung gilt ausschließlich für die festgesetzten Gemeindegebietsteile I und II und nicht darüber hinaus.

#### **§ 4 Verzicht auf die Herstellung bei Änderung oder Nutzungsänderung**

Gemäß § 48 Absatz 3 Nr. 5 BauO NRW kann im Gemeindegebietsteil I auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und/oder Garagen für bestimmte Nutzungen verzichtet werden, wenn der Bauherr nicht die Möglichkeit hat, diese auf dem eigenen Grundstück zu errichten.

Dies gilt für die Nutzungsarten

1. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen,
  - Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)
2. Verkaufsstätten,
  - Verkaufsstätten bis 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
3. Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe
4. und Gaststätten.

#### **§ 5 Ablösebeitrag**

(1) Für den Gemeindegebietsteil I werden folgende Ablöseregeln festgesetzt:

1. Für Nutzungsarten gemäß § 4 wird keine Ablöse erhoben.
2. Für Nutzungsarten, die nicht in § 4 aufgeführt sind und die nach Einzelprüfung dieser auch nicht zugeordnet werden können, wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Ablösebeitrag je Stellplatz auf

**EURO 6.500,00**

festgesetzt.

(2) Für den Gemeindegebietsteil II werden folgende Ablöseregeln festgesetzt:

Für alle Nutzungsarten wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Ablösebeitrag je Stellplatz auf

**EURO 6.500,00**

festgesetzt.

#### **§ 6 Begründung**

Diese Satzung wird erlassen, um das Erscheinungsbild des Stadtkerns, das ein Spiegelbild der historischen und gesellschaftlichen Entwicklung Hückeswagen vom Mittelalter bis in die Neuzeit und ein Zeugnis der Geschichte ist, zu erhalten. Zudem lassen die historisch gewachsenen engen Straßenzüge und die dichte Bebauung die Errichtung von Stellplätzen oftmals nicht zu.

Des Weiteren soll die Altstadt in ihrer Funktion als zentraler Versorgungsbereich wiederbelebt und langfristig gestärkt werden. Die Möglichkeit der Stellplatzablöse und der mögliche Verzicht auf die Herstellungspflicht in den jeweiligen Teilbereichen unterstützen diese Entwicklung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.